

## Die Vermögensabgabe.

Von Walter Febern.

I.

In der Enquete über die Vermögensabgabe, welche Mittwoch begonnen hat und morgen fortgesetzt wird, ist bei aller Gegensätzlichkeit doch in einem Punkt eine allgemeine Übereinstimmung der Ansichten zum Ausdruck gekommen, nämlich darüber, daß die Vermögensabgabe unvermeidlich ist, daß sie kommen muß und kommen wird, wenn überhaupt unsere Wirtschaftsordnung aufrecht erhalten werden soll. Denn die Kriegsschulden dürfen im kapitalistischen Staat nicht notleidend werden, weil sonst ein allgemeiner Zusammenbruch, ein Chaos eintreten würde, das nicht verwehrt werden darf mit einer neuen, sozialistischen Gesellschaftsordnung, deren Möglichkeiten naturgemäß im Verlauf der Erörterungen gestreift, aber als nicht zum Gegenstand der Verhandlung gehörig von den meisten Rednern selbst aus der Debatte ausgeschlossen wurden. Auch jene Experten, welche während des Krieges aus prinzipiellen oder praktischen Erwägungen die einmalige große Vermögensabgabe abgelehnt hatten, erkannten an, daß sie unter den geänderten Verhältnissen das einzige Mittel sei, um die Kriegsschulden zu bezahlen, und gaben daher trotz der Betonung ihrer schweren Bedenken den gegenwärtigen Standpunkt auf. Diejenigen Experten, welche wie der Verfasser dieses Artikels schon vorher für die Vermögensabgabe eingetreten waren, konnten natürlich nur umso nachdrücklicher ihre Notwendigkeit verfechten.

Meinungsverschiedenheiten bestanden über den Zeitpunkt der Vermögensabgabe. In dieser Beziehung wurde insbesondere von den hervorragenden Bankfachmännern, welche der Enquete beigezogen waren, der Standpunkt eingenommen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt dafür der denkbar ungünstigste sei. Er ist ungünstig, weil der Gebietsumfang und damit der Kreis der Steuerträger Deutschösterreichs noch nicht abgegrenzt ist, weil man die Höhe der auf Deutschösterreich entfallenden Kriegsschulden und daher den Bedarf noch nicht kennt, weil die Gefahr besteht, daß die Ankündigung der Vermögensabgabe große Kapitalisten außer Landes treiben wird, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse augenblicklich überaus kritisch sind, endlich weil die Bewertung der Vermögensstücke in diesem Augenblick geradezu unlösliche Schwierigkeiten bietet. Die Wichtigkeit dieser Ausführungen konnte auch von jenen Experten nicht bestritten werden, welche für die sofortige Inangriffnahme der Vermögensabgabe eintraten, aber sie wiesen darauf hin, daß von dem Moment des Beschlusses der Vermögensabgabe bis zur Einrichtung des Erhebungsapparates, bis zur Abgabe der Fassung und Eingahlung ein langer Zeitraum von mindestens ein bis zwei Jahren vergehen wird und daß innerhalb dieser Zeit die meisten der jetzt unklaren Verhältnisse so weit geklärt sein werden, als dies überhaupt in absehbarer Zeit nach den eintretenden Umwälzungen möglich sein wird. Sollte man aber mit der Schaffung eines Gesetzes über die Einhebung der Vermögensabgabe warten, bis alle diese Unklarheiten beseitigt seien, dann begebe man sich des größten Vorteils, den die Wahl der Vermögensabgabe als Deckungsmittel der Kriegsschulden haben soll, nämlich der Beruhigung der deutschösterreichischen Besitzer der Kriegsanleihen und übrigen Gläubiger des alten Oesterreich, dann mache man Deutschösterreich nicht kreditfähig und könne an den Ausfall seiner Finanzen nicht schreiten. Man riskiere, daß der Zusammenbruch, dessen Gefahr durch die Vermögensabgabe vermieden werden soll, eintritt, bevor man zu dem von Niemandem mehr bekämpften Beschluß überhaupt gelangen würde.

## Die Enquete über die Vermögensabgabe.

In der von der Finanzkommission des Staatsrates über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe durchgeführte Enquete gelangte gestern die Frage der Bewertung der Vermögen zur Erörterung. Eine Reihe von Experten sprach sich dafür aus, daß der gemeine Wert (Verkaufswert) zur Grundlage der Bewertung genommen werde, wogegen insbesondere aus landwirtschaftlichen Kreisen bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücke für den Ertragswert eingetreten wurde. Von vielen Seiten wurde auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich infolge des gegenwärtigen Uebergangscharakters der Volkswirtschaft bei der Bemessung der Werte ergeben. Es wurde eine Anzahl von Vorschlägen zur Verminderung dieser Schwierigkeiten und Verhebung der sich ergebenden Kosten gemacht. In Bezug auf die Höhe der Sätze wurden verschiedene Vorschläge gemacht, wobei von einer Seite insbesondere die Bedeutung der Bestimmung einer Maximalgrenze mit Rücksicht auf die eventuelle Notwendigkeit der Erstattung der Vermögensabgabe als Naturalabgabe betont wurde. Von anderer Seite wurde eine provisorische Bemessung der Vermögensabgabe mit der Möglichkeit der nachträglichen Nachkalkulation befürwortet.

Von anderer Seite wird uns berichtet: Im Mittelpunkt der Diskussion ist heute hauptsächlich die Bewertungsfrage gestanden, die Frage, ob der Verkaufswert oder Ertragswert zu Grunde gelegt werden soll. Die Landwirtschaft verlangt den Ertragswert als Basis. Bezüglich des kommerziellen und industriellen Vermögens ging die Meinung dahin, daß sich der Ertragswert bermalen im Hinblick auf die Uebergangskrisis auf Grund früherer Ertragskrisen nicht feststellen lasse und die künftige Rentabilität sich jetzt schwer abschätzen lasse. Man möge daher im allgemeinen vom Verkaufswert ausgehen, nur dort, wo das nicht möglich sei, möge der Wert auf Grund der zu erwartenden Rentabilität festgestellt werden. Vorgelegt wurde auch dem Bunde ein Ausbruch gegeben, daß die Möglichkeit einer Korrektur von Veranlagungsirrtümern offen gelassen werden müsse. Von mehreren Experten wurde auch angeregt, daß bei Schätzungsabweichungen zwischen den Pensionen und den Veranlagungsorganen die Pensionen das Recht haben sollen, die Vermögensobjekte in natura anzubieten, wogegen andererseits auch dem Staate ein gewisses Anordnungsrecht zuerkannt werden soll.

Dr. Marius Erlinger sagte insbesondere über die Rangordnung der Vermögenssteuern, daß Rechtsgefühl der breiten Bevölkerungsschichten fordert, daß vorweg der Vermögenszuwachs von Produktion und Handel zur

Deckung der Kriegskosten und für den Wiederaufbau herangezogen werde. Zu erwägen wäre, inwiefern reines Arbeitseinkommen oder auch im Frieden regelmäßig eingetretene jährliche Einkommenssteigerung, wie bei aufsteigenden Beamten u. dgl., so zu behandeln ist wie der aus Warenmangel geflossene Kriegsgewinn. Erst in zweiter Reihe wären eine Abgabe von dem Ende 1918 vorhandenen gemeinen Vermögensstamme, ferner eine vierprozentige Zwangsanleihe zum Barikurse, eine Warenumschlagsteuer, eine Erbschaftsteuer, dauernde Konjunkturgewinnsteuer, Mehraufwand- und Zugusssteuer, Gewinnbeteiligung bei Syndikaten, Monopole in Erwägung zu ziehen. Für die hier erwähnte Rangordnung der Vermögenszuwachssteuer einerseits und der Abgabe aus dem Vermögensstamme andererseits spricht noch der Umstand, daß die Besteuerung der Kriegsgewinne den Abbau der Preissteigerung sehr stark fördern muß, weil die Kriegsgewinne ebensolche Preissteigerungen wie die Inflationsvermehrung bewirken. Ueberdies sollte durch Einziehung des Vermögenszuwachses auch die Einziehung der überschüssigen Banknoten ermöglicht werden, so daß eine doppelte Wirkung auf das Preisniveau ausgeübt würde. Der Vermögenszuwachs ist an und für sich in der Hauptsache als überschüssiges Kapital zu betrachten, welches vor Kriegsausbruch zur Aufrechterhaltung der Produktion für die betreffenden Besitzer nicht unbedingt erforderlich gewesen ist. Deshalb kann derselbe ohne Beeinträchtigung der Produktion viel eher weggefordert werden, als der ursprüngliche Vermögensstamm.

In der nächsten Sitzung werden die Sicherungsmaßnahmen erörtert werden.

## Steuerdenunziationen.

Zu Beginn der Nachmittagsitzung teilte der Vorsitzende mit, daß ihm eine große Reihe von Zuschriften zugekommen sei, darunter viele, die Steuerdenunziationen enthalten. Die anonymen wandern selbstverständlich sofort in den Papierkorb, aber selbst diejenigen, die sich unterzeichnen, mache er darauf aufmerksam, daß dies eine Verkennung des Zweckes der Expertise sei, die nicht die Aufgabe einer Steuerbehörde zu erfüllen, sondern das Wesen, die Möglichkeit, die Höhe einer Vermögensabgabe, die Art der Erfassung der Vermögen usw. zu prüfen habe.